



05.08.2021

Geschätzte Ärztinnen, geschätzte Ärzte!

Nachdem in den letzten Tagen in einem Rundschreiben der Ärztekammer ein Video mit einem Mitglied der Vereinigung „Rechtsanwälte für Grundrechte“ und einem österreichischen Kabarettisten beurteilt wird, erlauben wir uns, in die hiermit begonnene und monatelang überfällige Diskussion einzutreten. Die Ausführungen Ihrer Standesvertretung können nämlich nicht unwidersprochen bleiben.

Richtig ist zunächst, dass das Video die Situation komprimiert und damit auch verkürzt darstellt. Dies liegt in der Natur der Sache.

Das Düringer-Interview stellt nämlich nur eine Kurzversion des Schreibens vom 16.04.2021 dar, welches wir an alle österreichischen Ärztekammern verschickt haben. Bis heute war Ihrer Standesvertretung eine Beantwortung nicht der Mühe wert! In diesem Schreiben findet sich eine fundierte wohl begründete Darlegung unserer Rechtsansicht, es stellt insoweit eine Ergänzung zum Video dar.

Nach unseren Informationen wurde das Schreiben an die einzelnen Kammermitglieder oftmals nicht weitergeleitet, wahrscheinlich deswegen, weil man Verunsicherungen vermeiden wollte. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, das Schreiben heute beizulegen.

Zu den Ausführungen im Exzerpt der Univ. Prof. Dr. Wendehorst ist folgendes zu bemerken:

### **1. Haftungsübernahme durch den Bund**

Besonders irreführend ist die Darstellung unter der Überschrift:

„Wer übernimmt die Verantwortung und (die) Haftung bei Impfschäden?“  
Diese Frage wird nicht beantwortet!

Stattdessen wird angeführt, dass es für Gesundheitsschädigungen das Impfschadengesetz gäbe, sodass der Bund Entschädigung zu leisten habe.

Dadurch wird suggeriert, dass der Bund die Haftung für Impfschäden übernimmt und sonstige Schädiger von der Ersatzpflicht dadurch befreit. Diese Suggestion ist falsch!

Im § 5 des Impfschadengesetzes ist ausdrücklich angeführt, dass Ansprüche außerhalb des Impfschadengesetzes vollkommen unberührt bleiben.

Das bedeutet, dass der Bund eben keinerlei Haftung und Verantwortung für einen anderen Schädiger übernimmt, soweit Ansprüche außerhalb des Impfschadengesetzes bestehen.

Dass das Impfschadengesetz nur in einem sehr eingeschränkten Umfang Schäden abdeckt, braucht nicht gesondert erwähnt werden und ist in unserem Schreiben vom 16.04.2021 ausdrücklich angeführt.

Außerhalb der unzureichenden Haftung des Bundes bleibt die Verantwortung des impfenden Arztes völlig uneingeschränkt aufrecht! In diesem Zusammenhang spielt die Aufklärung des Impflings eine zentrale Rolle.

## **2. Ärztliche Aufklärungspflicht**

Erfreut nehmen wir hier zur Kenntnis, dass Frau Dr. Wendehorst unseren Standpunkt, wonach ein Formular nicht genügt, eindeutig teilt. Ob sie allerdings in der Lage ist, die Aufklärungssituation sozusagen flächendeckend und österreichweit aus eigener Erfahrung zu beurteilen, darf und muss massiv bezweifelt werden.

Unsere eigenen Erfahrungen – es handelt sich immerhin um hunderte Fälle – bezeugen das Gegenteil. Kein einziger (!) unserer Klienten wurde zum Beispiel darüber aufgeklärt, dass es sich um eine befristete und bedingte Zulassung handelt, obwohl genau diese Aufklärung in der diesbezüglichen europäischen Verordnung (anzuwenden wie ein inländisches Gesetz) ausdrücklich angeordnet ist. Schon darin liegt eine Aufklärungspflichtverletzung.

Entscheidend ist aber, dass eine Haftung des impfenden Arztes bei unzulänglicher Aufklärung sehr wohl im Raum steht und dass diese Haftung durch das Impfschadengesetz eben nicht aus der Welt geschafft wird!

Dies wird auch im genannten Schriftstück der Ärztekammer bestätigt.

Dass keine Haftung besteht, wenn kein Fehler gemacht wurde und insbesondere umfassend aufgeklärt wurde, ist wohl selbstverständlich. Ob

allerdings gehörig aufgeklärt wurde oder nicht, möge jeder Arzt für seine Impfpraxis selbst beurteilen bzw. der jeweilige Impfling aus seiner Erinnerung.

Auch ein weiterer Bereich der schriftlichen Wiedergabe des Gesprächs mit Dr. Wendehorst geht am Thema vorbei.

Bei der Aufklärung geht es eben gerade nicht darum, Ratschläge zu erteilen und dadurch die Entscheidung zu beeinflussen oder gar zu treffen.

Die Aufklärung hat sich ausschließlich mit der Information des Patienten zu befassen. Zu klären ist jedoch der Umfang des Informationsvolumens, welches der Arzt präsentieren muss.

Der Patient muss abschätzen können, welche Folgen tatsächlich auf ihn zukommen. Es entspricht der ständigen Judikatur des OGH, dass je gefährlicher, schwerwiegender und weniger dringlich die Heilbehandlung ist, umso sorgfältiger die Aufklärung zu erfolgen hat.

Eine Dringlichkeit ist wohl für gesunde Personen, insbesondere wenn diese einer Altersgruppe angehören, bei denen ein schwerer Verlauf aufgrund der bisherigen Erkenntnisse nicht zu befürchten ist, nicht gegeben. Eine Nutzen-Risiko-Abwägung wird schon deswegen in vielen Fällen gegen eine Impfung sprechen, weil die Studien zur Sicherheit und Wirksamkeit noch nicht abgeschlossen wurden und Risiken, sowie (Langzeit-) Folgen nicht bekannt sind. Man muss daher stets unbekannte – möglicherweise sehr gravierende – Risiken in die Abwägung einbeziehen und dem Impfling vor Augen führen.

### **3. Einwilligung fraglich**

Ein weiteres fundamentales Problem knüpft sich an die Frage der korrekten Aufklärung. Fehlt die umfassende Aufklärung, dann ist die Einwilligung des Patienten – jedenfalls im unaufgeklärten Bereich – nicht gegeben. Die Folgen reichen weit über Haftungsfragen hinaus, bis hinein in allenfalls vorliegende Straftatbestände!

Besonders kritisch ist die Einwilligung bei Kinderimpfungen zu untersuchen. Hier bestehen zusätzliche Hürden, die der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder geschaffen hat, zumal das Kindeswohl generell Vorrang genießt. Gemäß § 42 AMG besteht die Gefahr, dass jede Injektion bei Minderjährigen überhaupt unzulässig ist. Jedenfalls aber ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch bei mündigen Minderjährigen – aufgrund der vorliegenden Besonderheiten – nötig. Nähere Ausführungen dazu können der Anlage entnommen werden.

Neben der drohenden Haftung für Schäden des Impfings bestehen durchaus auch Probleme in strafrechtlicher Hinsicht.

Letztlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass jede vermutete Nebenwirkung und auch das Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit der sogenannten Impfstoffe gemäß § 75g AMG unverzüglich an das BASG gemeldet werden muss. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht droht eine Geldstrafe bis zu € 14.000,00. Nach unserer Beobachtung unterbleiben Meldungen durch behandelnde Ärzte geradezu regelmäßig!

Der impfende Arzt sollte sich daher überlegen, ob ihm die politisch verordnete und massiv beworbene Durchimpfung der Bevölkerung – einschließlich der Schwangeren und der Kinder – ein derart persönliches Anliegen geworden ist, dass er als Bestandteil dieser Kampagne fungiert und hierbei persönliche Haftungsrisiken und (verwaltungs-)strafrechtliche Verfolgung in Kauf nimmt, oder ob er medizinische Grundsätze und Pflichten in den Vordergrund stellt.

Mit freundlichen Grüßen!

Rechtsanwälte für Grundrechte  
(Mag. Andrea Steindl  
Dr. Wolfgang Schmidauer)

